

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. Dezember 1951.332/A.B.
zu 345/JAnfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Neumann und Genossen über die gesetzliche Regelung der Erwachsenenbildung teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H. H. H. u. r. d. e. s mit:

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dem Volksbildungswesen gerade in der heutigen Zeit besondere Bedeutung zukommt. In Würdigung dieser Tatsache und in Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Erwachsenenbildung hat daher das Bundesministerium für Unterricht schon vor längerer Zeit den Entwurf zu einem Volksbildungsgesetz ausgearbeitet, den ich anverwahrt vorlege. Bereits 1948 konnten die in Frage kommenden Körperschaften und Organisationen zur Stellungnahme zu diesem Entwurf eingeladen werden. Leider wurde dieser Entwurf zweimal im Ministerrat zurückgestellt (Sitzung vom 24.5.1949 bzw. 10.1.1950). Das Bundesministerium für Unterricht hat sich nichtsdestoweniger bemüht, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten das Volksbildungswesen zu fördern, und zwar in fachlicher Beziehung durch Beratung, Veranstaltung von Tagungen, Kursen für Volksbildner und Volksbibliothekare, Herausgabe einer Büchereizeitschrift und dergleichen. Zu diesem Zwecke wurde nach 1945 die vor 1938 bestandene Institution der Bundesstaatlichen Volksbildungswesensreferenten wieder ins Leben gerufen. Auch materiell wurden der Volksbildung laufend Subventionen aus ordentlichen Budgetmitteln wie aus Mitteln des Kulturgroschens und des Kunstförderungsbeitrages gewährt (1951 400.000 S.). Schliesslich wurde als Ersatz für das Bäuerliche Volksbildungsheim Hubertendorf ein Bäuerliches Volksbildungsheim in Schloss Graschnitz bei Kapfenberg errichtet, das während der Sommermonate als Schulungsheim verwendet und auch volksbildnerischen Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Ein zweites Volksbildungsheim wird zu Beginn des kommenden Jahres in Natters bei Innsbruck eröffnet werden. Ferner ist es trotz der begrenzten staatsfinanziellen Lage möglich gewesen, im Voranschlag 1952 erstmals eine eigene Voranschlagspost "Subventionen für Volkshochschulen" aufzunehmen und mit 250.000 S zu dotieren. Dazu kommen voraussichtlich noch Zuwendungen aus dem Kulturgroschen und dem Kunstförderungsbeitrag.

Was die in der gegenständlichen Anfrage vorgebrachten Wünsche der Volkshochschulen anbelangt, wie, dass der Staat, die Länder und die Gemeinden die Hälfte der Betriebskosten der Volkshochschulen übernehmen sollen, kann ich für die Länder und Gemeinden keine Erklärung abgeben. Eine materielle Förderung

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. Dezember 1951.

seitens meines Ministeriums erfolgt in dem oben erwähnten Ausmaß. Einrichtungen, die der Volksbildung dienen können, wie Schulräume und dergleichen, werden bereits in vielen Fällen den Volksbildungshäusern gegen Er- satz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Was die Befreiung der Volks- hochschulen von allen Steuern und Abgaben anbelangt, wäre auch hier vor- erst die Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen notwendig. Nichtsdestoweniger wurden auf Grund von Gutachten und Befürwortungen des Bundesministe- riums für Unterricht in vielen Fällen Einrichtungen des Volksbildungswesens von Seite der kompetenten Stellen der Finanzverwaltung weitgehende Steuer- und Abgabenermäßigungen gewährt.

Ich erkenne nach wie vor die Notwendigkeit, das Volksbildungswesen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, an und bin gerne bereit, die diesbezüglichen, schon vor Jahren begonnenen Bemühungen nach dieser Rich- tung fortzusetzen.

•••••

(Der Anfragebeantwortung lag der Entwurf eines Bundesgesetzes, be- treffend das Volksbildungswesen, bei.).